

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten*

VORLÄUFIG  
2007/0020(COD)

25.4.2007

## **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des  
Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über  
Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz  
(KOM(2007)0046 – C6-0062/2007 – 2007/0020(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jiří Maštálka

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag zielt darauf ab, einen Rahmen für die systematische Erstellung von Statistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu schaffen. Vor allem soll die Datenerhebung auf eine konsolidierte und stabile Rechtsgrundlage gestellt werden. Eurostat ist die Einrichtung, die als für die Umsetzung der Verordnung zuständige Stelle benannt wurde. Im Mittelpunkt der Verordnung steht nicht die Ausarbeitung politischer Strategien. Die erhobenen Daten sollen vielmehr einen statistischen Überblick über die Entwicklungen in den Bereichen öffentliche Gesundheit sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz geben.

Im Hinblick auf die Lissabon-Strategie und angesichts des demographischen Wandels ist es wichtig, dass Indikatoren entwickelt werden. Eines der Hauptziele dieser Strategie ist die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen, wobei u. a. der Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz verbessert werden müssen. Bereits in der Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (2002-2006)<sup>1</sup> wurden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Bemühungen zur Harmonisierung der Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verstärken. Diese Informationen müssen ebenfalls zur Verfügung stehen, damit Vorbeugemaßnahmen verbessert und dadurch die Kosten gesenkt werden.

Zurzeit werden die Daten auf der Grundlage von „Gentlemen’s Agreements“ erhoben, was gewisse Beschränkungen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit zur Folge hat. Damit vergleichbare Daten vorliegen, benötigen die Mitgliedstaaten genaue Zeitpläne und Zielvorgaben für die Umsetzung. Bei den Beratungen ist deutlich geworden, dass ohne einen gemeinsamen Rechtsrahmen die allermeisten Mitgliedstaaten nicht in der Lage sein werden, Daten zu erheben.

Rechtsgrundlage für Gemeinschaftsstatistiken ist Artikel 285 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Die Kommission kann nur auf dieser Grundlage die erforderliche Harmonisierung der statistischen Angaben koordinieren. Die Datenerhebung selbst wird von den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Kommission wird für die Harmonisierung Sorge tragen und sich dabei mit Themen wie der Festlegung von Variablen, Aufschlüsselungen, Terminen und der Häufigkeit der Durchführung usw. befassen. Es sollten auch geschlechtsspezifische Aufschlüsselungen eingeführt werden, damit Angaben über mögliche geschlechterspezifische Unterschiede vorliegen. Die Mitgliedstaaten werden z. B. wichtige Aspekte hinsichtlich der Datenquellen flexibel handhaben können.

Die im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz verwendeten Definitionen werden in den Anhängen IV und V des Vorschlags aufgeführt. Im Bereich der Arbeitsunfälle (Anhang IV) werden gegebenenfalls auch Daten der Internationalen Arbeitsorganisation verwendet. Berufskrankheiten und andere arbeitsbedingte Gesundheitsschäden und Erkrankungen (Anhang V) werden als von den nationalen Behörden anerkannte Fälle definiert. Einige Daten werden auch im Rahmen von Bevölkerungserhebungen gesammelt.

---

<sup>1</sup> KOM(2002)0118.

Zusätzliche Finanzmittel für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz werden im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität (PROGRESS)<sup>1</sup> bereitgestellt. Der PROGRESS-Ausschuss der GD Beschäftigung legt die Prioritäten dieses Programms fest. Grundsätzlich sollte finanzielle Hilfe vorgesehen werden, um die Mitgliedstaaten beim Aufbau neuer Kapazitäten zu unterstützen, damit Verbesserungen vorgenommen und neue Instrumente für die Erhebung statistischer Daten eingeführt werden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>2</sup>

Abänderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 1 Erwägung 17

(17) Insbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, Definitionen, Themen und Untergliederungen (einschließlich Variablen und Klassifikationen), Quellen soweit zweckdienlich sowie die Bereitstellung von Daten und Metadaten (einschließlich Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen) für die in Artikel 2 und den Anhängen 1 bis 5 dieser Verordnung genannten Bereiche festzulegen. Da es sich dabei um allgemeine Maßnahmen handelt, mit denen nicht wesentliche Elemente dieser Verordnung geändert oder gestrichen werden sollen oder dieser Verordnung nicht wesentliche Elemente hinzugefügt werden sollen, sollten sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468 EG des Rates beschlossen werden

(17) Insbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, Definitionen, Themen und Untergliederungen (einschließlich **geschlechtsspezifischer Aufschlüsselungen** sowie Variablen und Klassifikationen), Quellen soweit zweckdienlich sowie die Bereitstellung von Daten und Metadaten (einschließlich Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen) für die in Artikel 2 und den Anhängen 1 bis 5 dieser Verordnung genannten Bereiche festzulegen. Da es sich dabei um allgemeine Maßnahmen handelt, mit denen nicht wesentliche Elemente dieser Verordnung geändert oder gestrichen werden sollen oder dieser Verordnung nicht wesentliche Elemente hinzugefügt werden sollen, sollten sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468 EG des Rates beschlossen werden

<sup>1</sup> KOM(2005)0536.

<sup>2</sup> ABl. C .. vom ..., S. ...

## *Justification*

*Die Kommission sollte befugt sein, Definitionen, Themen und Aufschlüsselungen festzulegen. Bei den Aufschlüsselungen sollte auch das Geschlecht berücksichtigt werden, damit Informationen über mögliche geschlechterspezifische Unterschiede im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz vorliegen.*

### Änderungsantrag 2 Erwägung 17 a (neu)

***(17a) Zusätzliche Finanzmittel für die Datenerhebung im Bereich Gesundheit und Sicherheit werden über das Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität bereitgestellt (PROGRESS). Innerhalb dieses Rahmens sollten die Mittel für die Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Ausbau nationaler Kapazitäten verwendet werden, damit Verbesserungen vorgenommen und neue Instrumente für die Erhebung statistischer Daten im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz eingeführt werden.***

## *Begründung*

*Die Prioritäten des PROGRESS-Programms werden vom PROGRESS-Ausschuss der GD Beschäftigung festgelegt. Es sollten auch finanzielle Hilfen vorgesehen werden, um die Mitgliedstaaten beim Aufbau neuer Kapazitäten zu unterstützen, damit Verbesserungen vorgenommen und neue Instrumente für die Erhebung statistischer Daten eingeführt werden. Dies ist im ursprünglichen Text nicht vorgesehen.*

### Änderungsantrag 3 Artikel 5 Absatz 3

3. Bei der Entwicklung der statistischen Methoden und Datenerhebungsverfahren für die Erstellung von Statistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz auf Gemeinschaftsebene ist stets die gegebenenfalls bestehende Notwendigkeit der Koordinierung mit den Tätigkeiten internationaler Organisationen in diesem Bereich zu berücksichtigen, damit

3. Bei der Entwicklung der statistischen Methoden und Datenerhebungsverfahren für die Erstellung von Statistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz auf Gemeinschaftsebene ist stets die gegebenenfalls bestehende Notwendigkeit der Koordinierung mit den Tätigkeiten internationaler Organisationen in diesem Bereich zu berücksichtigen, damit

die internationale Vergleichbarkeit der Statistiken und die Konsistenz der Datenbestände gewährleistet werden.

die internationale Vergleichbarkeit der Statistiken und die Konsistenz der Datenbestände gewährleistet werden.

***Innerhalb der Europäischen Union ist eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen erforderlich. Außerhalb Europas sollte eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt und der Weltgesundheitsorganisation in die Wege geleitet werden.***

#### *Begründung*

*Es ist wichtig, dass man sich aller verfügbaren Informationen über statistische Definitionen und Methoden bedient, damit die Mitgliedstaaten bei der Beschaffung dieser Informationen entlastet und die Erfahrungen dieser Organisationen bei der Sammlung von Daten über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz genutzt werden. So sind z. B. die Untersuchungen der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen über Expositionen und nicht nur die von ihr vorgelegten Ergebnisse im Bereich Gesundheit eine hervorragende Informationsquelle, die von Eurostat genutzt werden sollte.*

#### Änderungsantrag 4 Artikel 7 Absatz 4

4. Alle fünf Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) zwei Berichte über die Qualität der übermittelten Daten und die Datenquellen vor, die nach den in Absatz 2 genannten Standards erstellt werden. Der erste Bericht befasst sich mit den Statistiken über die öffentliche Gesundheit, der zweite mit den Statistiken über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Alle **fünf Jahre** erstellt die Kommission (Eurostat) einen Bericht über die Vergleichbarkeit der verbreiteten Daten.

4. Alle fünf Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) zwei Berichte über die Qualität der übermittelten Daten und die Datenquellen vor, die nach den in Absatz 2 genannten Standards erstellt werden. Der erste Bericht befasst sich mit den Statistiken über die öffentliche Gesundheit, der zweite mit den Statistiken über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Alle **zweieinhalb Jahre** erstellt die Kommission (Eurostat) einen Bericht über die Vergleichbarkeit der verbreiteten Daten.

#### *Begründung*

*Es ist wichtig, dass so bald wie möglich vergleichbare Daten vorliegen. Die Bewertung sollte früher vorgenommen werden, um Eurostat und die Mitgliedstaaten stärker unter Druck zu*

*setzen und weil den nationalen Behörden in vielen Mitgliedstaaten kein Instrument zur Messung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zur Verfügung steht.*